

Bundesgesetzblatt ³³³

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 3. März 1994

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 94	Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG) FNA: 252-1 GESTA: 874	334
31. 1. 94	Neufassung der Postdienstverordnung FNA: 900-7-7	335
24. 2. 94	Verordnung über die Überwachung bestimmter pflanzlicher Öle und Fette FNA: neu: 7847-11-14-2	339
17. 2. 94	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	341
23. 2. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes Suchtstoffübereinkommen 1988 .. FNA: 450-2, 312-2, 2121-6-24, 319-87, 9510-1	342

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	342
--	-----

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt für den Band 1 des Jahrgangs 1993 des Bundesgesetzblattes Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten für den Jahrgang 1993 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II beigelegt.
Das Titelblatt für den Band 2 des Jahrgangs 1993 des Bundesgesetzblattes Teil I sowie die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1993 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II werden der nächsten Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I beigelegt.*

**Gesetz
zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(StUÄndG)**

Vom 22. Februar 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Informationen aus dem Zentralen Einwohnerregister der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwenden:

- Name, Vorname,

- Geburtsname, sonstige Namen,
- Geburtsort,
- Personenkennzeichen,
- letzte Anschrift,
- Merkmal „verstorben“.

Diese Daten sind auf Ersuchen den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Februar 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Bekanntmachung
der Neufassung der Postdienstverordnung**

Vom 31. Januar 1994

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Postdienstverordnung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 85) wird nachstehend der Wortlaut der Postdienstverordnung in der vom 1. Februar 1994 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juli 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1372),
2. den am 1. Februar 1994 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 1. und 2. wurden erlassen auf Grund des § 30 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026).

Bonn, den 31. Januar 1994

**Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch**

Postdienstverordnung (PostV)

Inhaltsübersicht

<p>§ 1 Rechtsgrundlagen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Monopoldienstleistungen</p> <p>§ 2 Gegenstand</p> <p>§ 3 Grundsätze für das Erbringen von Dienstleistungen</p> <p>§ 4 Entbündelung des Leistungsangebotes</p> <p>§ 5 Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen</p> <p>§ 6 Ausschluß von der Postbeförderung</p> <p>§ 7 Einlieferung</p> <p>§ 8 Auslieferung</p> <p>§ 9 Zustellung</p> <p>§ 10 Ausschluß von der Zustellung</p> <p>§ 11 Abholung</p> <p>§ 12 Rücksendung</p>	<p>§ 13 Leistungsentgelte</p> <p>§ 14 Entrichten der Leistungsentgelte</p> <p>§ 15 Erstattung von Leistungsentgelten</p> <p>§ 16 Nachforschung</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 17 Pflichtleistungen</p> <p>§ 18 Postaufträge</p> <p>§ 19 Sonstige Wettbewerbsdienstleistungen</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Schlußvorschrift</p> <p>§ 20 (Inkrafttreten)</p>
--	---

§ 1

Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechte und Pflichten der am Postverkehr mit der Deutschen Bundespost POSTDIENST Beteiligten bestimmen sich nach dem Gesetz über das Postwesen, den Bestimmungen dieser Verordnung, den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen über Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost POSTDIENST, und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, soweit nicht Gesetze und Verordnungen, die zur Durchführung der Verträge des Weltpostvereins und seiner Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Postverkehr bestehenden Verträge ergangen sind, eine andere Regelung treffen.

Erster Abschnitt Monopoldienstleistungen

§ 2

Gegenstand

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Dienstleistungen des Briefdienstes, die die Deutsche Bundes-

post POSTDIENST in Ausübung der ihr ausschließlich vorbehaltenen Rechte erbringt (Monopoldienstleistungen). Diese Vorschriften regeln den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Deutsche Bundespost POSTDIENST Dienstleistungen nach Satz 1 anzubieten hat; sie sind Bestandteil der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und den am Postverkehr Beteiligten.

§ 3

Grundsätze für das Erbringen von Dienstleistungen

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat Monopoldienstleistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt und dem Stand der technischen Entwicklung den Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Entbündelung des Leistungsangebotes

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat Monopoldienstleistungen getrennt von Wettbewerbsdienstleistungen in dem Umfang, in dem sie sachlich gegeneinander abgegrenzt werden können, gesondert aufzuführen und gesondert zu tarifieren. Die so abgegrenzten Monopoldienstleistungen sind gesondert anzubieten.

§ 5

Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat beim Anbieten von Monopoldienstleistungen die auch für sie geltenden Vorschriften des Wettbewerbsrechts zu beachten.

§ 6

Ausschluß von der Postbeförderung

(1) Briefsendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

(2) Von der Postbeförderung sind auch Briefsendungen ausgeschlossen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können.

§ 7

Einlieferung

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist verpflichtet, für die Einlieferung von Briefsendungen geeignete und ausreichende Möglichkeiten bereitzustellen.

§ 8

Auslieferung

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat Briefsendungen dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, dem Ehegatten oder den nach dieser Vorschrift Berechtigten nach den Zustellangaben zuzustellen oder zur Abholung bereitzuhalten.

(2) Der Empfänger kann gegenüber der Deutschen Bundespost POSTDIENST Dritte zum Empfang der für ihn bestimmten Briefsendungen bevollmächtigen (Postbevollmächtigte). Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann die Auslieferung von Briefsendungen an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften von der Erteilung einer Postvollmacht abhängig machen.

(3) Briefsendungen, die an Empfänger in Gemeinschaftsunterkünften, Behörden oder Firmen gerichtet sind, sind Beauftragten auszuliefern. Diese sind der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu benennen (Postempfangsbeauftragte).

(4) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann von dem Empfänger oder der für den Empfänger die Briefsendungen entgegennehmenden Person verlangen, sich über die Person auszuweisen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Auslieferung erforderlich ist.

§ 9

Zustellung

(1) Gewöhnliche Briefsendungen werden durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen zugestellt. Ist die Zustellung nach Satz 1 wegen der Art oder des Umfangs dieser Briefsendung nicht möglich und wird ein nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigter nicht angetroffen, sind gewöhnliche Briefsendungen den in Absatz 2 genannten Ersatzempfängern zu übergeben. Sofern keine der in Absatz 2 genannten Personen angetroffen wird, können gewöhnliche Briefsendungen Haus- oder Wohnungsnachbarn als weiteren Ersatzempfängern übergeben werden.

(2) Eingeschriebene Briefsendungen können Ersatzempfängern übergeben werden, sofern keiner der nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigten angetroffen wird. Ersatzempfänger für eingeschriebene Briefsendungen sind

1. Angehörige der nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigten,
2. in der Wohnung oder im Geschäft des Empfängers angestellte Personen,
3. der Inhaber oder Vermieter der in der Anschrift angegebenen Wohnung.

(3) Briefsendungen mit Wertangabe bis zu einer von der Deutschen Bundespost POSTDIENST festzusetzenden Höhe können Ersatzempfängern übergeben werden, sofern keiner der nach § 8 Abs. 1 und 2 Berechtigten angetroffen wird. Ersatzempfänger sind in diesem Fall nur die Eltern und Kinder des Empfängers.

(4) Eigenhändig zuzustellende Briefsendungen sind dem Empfänger oder einem besonders Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 10

Ausschluß von der Zustellung

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Empfänger von der Zustellung auszuschließen, wenn

1. die Wohnung des Empfängers nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
2. eine geeignete und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen fehlt.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Briefsendungen mit Wertangabe nicht zuzustellen, wenn für deren Zustellung unverhältnismäßig aufwendige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

(3) Der Empfänger ist zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Briefsendungen abzuholen.

§ 11

Abholung

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann mit dem Empfänger die Art und Weise der Abholung vereinbaren.

(2) Briefsendungen, die nicht zugestellt werden konnten, sind zur Abholung bereitzuhalten. Beim Empfänger ist eine Benachrichtigung zu hinterlassen.

§ 12

Rücksendung

Nicht auslieferbare Briefsendungen sind an den Absender zurückzusenden, es sei denn, der Absender oder der Empfänger hat mit der Deutschen Bundespost POSTDIENST etwas anderes vereinbart.

§ 13

Leistungsentgelte

(1) Die Leistungsentgelte für Dienstleistungen können als Fest- oder Rahmenentgelte aufgestellt werden. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Dienstleistungsbestandteilen und dem dafür zu zahlenden Entgelt muß ausgewogen sein.

(2) Die Bestimmungen über Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost POSTDIENST müssen alle Angaben

enthalten, die notwendig sind, damit für den Kunden erkennbar ist, welche Dienstleistungsbestandteile für das zu zahlende Entgelt erbracht werden.

(3) Änderungen von Leistungsentgelten werden nicht vor dem Ende des zweiten auf die amtliche Veröffentlichung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 14

Entrichten der Leistungsentgelte

(1) Der Absender hat das Leistungsentgelt für Briefsendungen durch Freimachung dieser Sendungen bei der Einlieferung zu entrichten. Die Freimachung erfolgt durch Postwertzeichen, durch Freistempelung oder nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Entrichten des Leistungsentgelts in sonstiger Weise. Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann Ausnahmen für die Freimachung von Briefsendungen vorsehen.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann festlegen, welche Sendungen durch Freistempelabdrucke freigemacht werden können. Das Verfahren für die Zulassung von Freistempelmaschinen und von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zur Freistempelung regelt die Deutsche Bundespost POSTDIENST nach den vom Bundesminister für Post und Telekommunikation vorgegebenen Grundsätzen.

§ 15

Erstattung von Leistungsentgelten

(1) Zuviel gezahlte Leistungsentgelte werden erstattet.

(2) Sind nachzuweisende Briefsendungen verlorengegangen, so werden dem Kunden die entrichteten Leistungsentgelte erstattet. Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST bleiben unberührt.

§ 16

Nachforschung

Der Absender kann Nachforschungen nach dem Verbleib eingelieferter Briefsendungen verlangen. Für Nachforschungen, die nicht von der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu vertreten sind, kann ein Entgelt erhoben werden.

Zweiter Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 17

Pflichtleistungen

Für Wettbewerbsdienstleistungen, die durch eine Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes als Pflichtleistungen bestimmt worden sind, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend.

§ 18

Postaufträge

(1) Soweit die Deutsche Bundespost POSTDIENST Postaufträge kraft Gesetzes weiterführt, gelten die folgenden Vorschriften. Im übrigen gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann gegen ein Leistungsentgelt beauftragt werden, Schriftstücke, deren förmliche Zustellung gesetzlich vorgesehen oder gerichtlich oder behördlich angeordnet ist, nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen (Postzustellungsauftrag).

(3) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann gegen ein Leistungsentgelt beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften des Wechselgesetzes zu erheben (Postprotestauftrag). Die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann die Übernahme des Auftrags von der Höhe der Wechselsumme abhängig machen.

§ 19

Sonstige Wettbewerbsdienstleistungen

Für die sonstigen Wettbewerbsdienstleistungen gilt der Erste Abschnitt mit Ausnahme des § 6 nicht.

Dritter Abschnitt Schlußvorschrift

§ 20

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über die Überwachung bestimmter pflanzlicher Öle und Fette
Vom 24. Februar 1994**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Einfuhrerzeugnissen der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99 (ABl. EG Nr. L 258 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und des in § 1 genannten Rechtsakts ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Beantragung des Kontroll-exemplars

(1) Die Erteilung eines Kontroll-exemplars T5 ist bei der Zollstelle zu beantragen, bei der die in dem in § 1 genannten Rechtsakt genannten Einfuhrerzeugnisse (überwachungspflichtige Erzeugnisse) zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet werden. Die Überführung aus einem Zollager oder aus der aktiven Veredelung in den freien Verkehr ist nur nach Gestellung zulässig.

(2) Die nach dem in § 1 genannten Rechtsakt erforderliche Sicherheit ist mit dem Antrag auf Erteilung eines Kontroll-exemplars T5 bei der abfertigenden Zollstelle zu leisten.

§ 4

Getrennte Lagerung

Wer überwachungspflichtige Erzeugnisse einführt oder diese lagert, abfüllt oder verarbeitet, ist verpflichtet, diese Erzeugnisse bis zur zweckgerechten Verwendung nach dem in § 1 genannten Rechtsakt getrennt von anderen Ölen und Fetten zu lagern.

§ 5

Antrag

(1) Die Überwachung der zweckgerechten Verwendung der überwachungspflichtigen Erzeugnisse ist schriftlich unter Vorlage des dazugehörigen Kontroll-exemplars T5 bei der überwachenden Zollstelle zu beantragen.

(2) Überwachende Zollstelle ist

1. im Falle der Lagerung, Abfüllung oder sonstigen Verwendung der überwachungspflichtigen Erzeugnisse in einem Betrieb des Einführers die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Betrieb gelegen ist, oder
2. im Falle, daß der Einführer die überwachungspflichtigen Erzeugnisse ausschließlich unverändert abgibt, die Zollstelle, in deren Bezirk der Einführer seine Hauptniederlassung hat.

§ 6

Aufzeichnungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten

(1) Wer überwachungspflichtige Erzeugnisse lagert, abfüllt, verwendet oder an einen anderen Empfänger abgibt (Beteiligter) ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. für jeden Zugang überwachungspflichtiger Erzeugnisse besondere Aufzeichnungen zu machen über
 - a) den Zu- und Abgang oder den sonstigen Verbleib einschließlich Name und Anschrift des jeweiligen Empfängers sowie den jeweiligen Bestand und
 - b) im Falle der Abfüllung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung die täglich abgefüllten, verarbeiteten oder sonst verwendeten Mengen der Erzeugnisse sowie deren Verpackung und Verbleib.

(2) Der Einführer hat der überwachenden Zollstelle die erfolgte Verwendung der Einfuhrerzeugnisse in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

1. Nummer des betreffenden Kontroll-exemplars,
2. Name oder Firma und Anschrift des Verwenders,
3. Daten der Verwendung,
4. Menge des verwendeten überwachungspflichtigen Erzeugnisses.

Hat der Einführer die überwachungspflichtigen Erzeugnisse zur Verwendung an einen anderen Betrieb abgegeben, sind die entsprechenden Verkaufsunterlagen sowie, im Falle einer weiteren Abgabe, die Verkaufsunterlagen der weiteren Erwerber mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen.

(3) Sollen die überwachungspflichtigen Erzeugnisse in ein Drittland ausgeführt oder nach einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft versandt werden, ist ein Kontroll-exemplar T5 nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3566/92 der Kommission vom 8. Dezember 1992 über die Papiere, die zur Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind, die eine Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren mit sich bringen (ABl. EG Nr. L 362 S. 11) zu verwenden. In Feld 104 des Kontroll-exemplars ist der Vermerk

„Zur Verwendung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 bestimmter Erzeugnisse“

einzutragen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Beteiligte ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen geschäftlichen Unterlagen bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Einfuhr der überwachungspflichtigen Erzeugnisse folgt, aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

(5) Zum Zwecke der Überwachung hat der Beteiligte den zuständigen Zollstellen das Betreten seiner Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- oder Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Unterlagen nach Absatz 3 zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung ist der Beteiligte verpflichtet, auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Zollstelle dies verlangt.

(6) Das Kontrollexemplar wird von der überwachenden Zollstelle bestätigt, nachdem die in dem in § 1 genannten Rechtsakt genannte zweckgerechte Verwendung nachgewiesen wurde.

§ 7

Probenahme

Die Untersuchung der zum Zwecke der Überprüfung entnommenen Proben erfolgt auf Grund allgemein anerkannter Regeln der Chemie.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 ein zum freien Verkehr abgefertigtes überwachungspflichtiges Erzeugnis nicht getrennt von anderen Ölen oder Fetten lagert.

§ 9

Vordrucke

Soweit die Bundesfinanzverwaltung für

1. die nach dem in § 1 genannten Rechtsakt vorgesehene Sicherheitsleistung,
2. den Antrag auf Erledigung des Kontrollexemplars T5,
3. den in § 5 Abs. 1 genannten Antrag,
4. die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Anzeige

Vordrucke bereithält, sind diese zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 17. Februar 1994**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „LEIPZIGER FRÜHJAHRSMESSE
 - Terratec – Fachmesse und Kongreß für Umweltinnovationen
 - Verpackungsmesse Leipzig – Fachmesse mit Symposium ‚Verpackung und Umwelt‘
 - Innovationsforum Leipzig – Kongreßmesse für Technologie und Innovation
 - Dialog '94 – Ratgeber für die Marktwirtschaft“
 vom 8. bis 12. März 1994 in Leipzig
2. „Leipziger Buchmesse“
vom 17. bis 20. März 1994 in Leipzig
3. „EUROMED '94 – Fachmesse und Kongreß Gesundheit und Soziales“
vom 24. bis 27. März 1994 in Leipzig
4. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenkartikel“
vom 26. bis 28. März 1994 in Leipzig

5. „Schuh Modern – Internationale Schuhfachmesse Leipzig“
vom 26. bis 28. März 1994 in Leipzig
6. „Leipziger Messe AUTO MOBIL INTERNATIONAL“
vom 9. bis 17. April 1994 in Leipzig
7. „BaumaschinenMesse Leipzig“
vom 3. bis 7. Mai 1994 in Leipzig

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 6. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2046) bezeichnete Veranstaltung

„Art Frankfurt – Internationale Messe für Zeitgenössische Kunst“,

die in der Zeit vom 25. bis 29. März 1994 in Frankfurt stattfinden sollte, wird nunmehr vom 23. bis 27. März 1994 stattfinden.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 4. Februar 1994 (BGBl. I S. 235) bezeichnete Veranstaltung

„MICRO ENGINEERING 94 – Kongreß und Ausstellung für Mikrosysteme und Präzisionstechnik“,

die am 18. und 19. Mai 1994 in Stuttgart stattfinden sollte, wird nunmehr vom 17. bis 19. Mai 1994 stattfinden.

Bonn, den 17. Februar 1994

**Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schuster**

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Ausführungsgesetzes Suchtstoffübereinkommen 1988**

Vom 23. Februar 1994

Nach Artikel 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes Suchtstoffübereinkommen 1988 vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407) wird bekanntgemacht, daß das Gesetz nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 28. Februar 1994,

dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1137), in Kraft treten wird.

Bonn, den 23. Februar 1994

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Butke

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3554/93 der Kommission über den Verkauf von Interventionsrindfleisch ohne Knochen zur Ausfuhr nach gewissen Bestimmungsländern nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3173/93	L 324/31	24. 12. 93
22. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3556/93 der Kommission über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme von Spanien und Portugal	L 324/36	24. 12. 93
22. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3557/93 der Kommission zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 324/37	24. 12. 93
22. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3558/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2697/93 mit Durchführungsvorschriften zu den in den Zusatzprotokollen der Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 vorgesehenen Einfuhrregelung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch	L 324/38	24. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3560/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen und zur Festlegung der vom 1. Januar bis 31. März 1994 für Einfuhren aus der Tschechischen Republik und aus der Slowakischen Republik zur Verfügung stehenden Mengen	L 324/42	24. 12. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
22. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3579/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 326/15	28. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3580/93 der Kommission über die Modalitäten der Anwendung der bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich und Finnland andererseits auf den Schweinefleischsektor	L 326/16	28. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3581/93 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3653/85 hinsichtlich der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleischserzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 326/21	28. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3582/93 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2073/92 des Rates über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse	L 326/23	28. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3595/93 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1994 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates	L 330/1	30. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3596/93 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1994 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 330/10	30. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3597/93 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Übergangsbefreiung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1994	L 330/12	30. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3598/93 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalprämienatzes für bestimmte Fischereierzeugnisse während des Wirtschaftsjahres 1994	L 330/14	30. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3599/93 der Kommission zur Festsetzung des garantierten Mindestpreises für Atlantiksardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	L 330/15	30. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3600/93 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Ausgleichsschädigung für Mittelmeersardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	L 330/16	30. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3601/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1994	L 330/17	30. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3602/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für bestimmte Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven und zur Festsetzung der zugelassenen Einfuhrmengen	L 330/25	30. 12. 93
22. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3609/93 des Rates zur Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors	L 328/4	30. 12. 93
22. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3610/93 des Rates über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	L 328/5	30. 12. 93
22. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3611/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	L 328/7	30. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3618/93 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Sonderregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland nach dem Vereinigten Königreich	L 328/23	30. 12. 93
28. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3627/93 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 329/1	30. 12. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzeilstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3628/93 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 329/2	30. 12. 93
17. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3640/93 des Rates über die Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahr 1993	L 333/13	31. 12. 93

Andere Vorschriften

21. 12. 93 Entscheidung Nr. 3616/93/EGKS der Kommission zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1994 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen	L 328/19	29. 12. 93
22. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3617/93 der Kommission zur Änderung der Artikel 14, 21 und 28 des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 328/22	29. 12. 93
28. 12. 93 Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus	L 329/12	30. 12. 93
16. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3636/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und Fruchtsäfte	L 334/1	31. 12. 93
16. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3637/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse	L 334/13	31. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3638/93 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta geltenden Zollsätze (1994)	L 333/1	31. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3639/93 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1994)	L 333/9	31. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates über Verfahren zur Durchführung des Interimsabkommens über den Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits	L 333/16	31. 12. 93